

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

der ISET GmbH (ISET)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Kauf- und Lieferverträge für Software, Geräte, Zubehör, Ersatzteile und Dienstleistungen (nachstehend Produkte genannt). Die AVLB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Abweichungen von den AVLB, insbesondere abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der ISET bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2. Offerten

Soweit in der Offerte nicht eine andere Frist eingeräumt wird, sind Offerten der ISET jeweils für 30 Tage verbindlich. Die Offerten der ISET sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, welche die Offerten tatsächlich bearbeiten.

3. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn die ISET nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat.

4. Preis

Für Produkte der ISET sind allein die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise massgeblich. Die ISET behält sich eine Preisanpassung bei Fremdprodukten vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Ablieferung die Materialpreise von Zulieferanten ändern und dies im Angebot vermerkt wurde. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind 30 Tage ab Rechnungsstellung rein netto zur Zahlung fällig. Skonti und andere Abzüge sind unzulässig. Zahlungen haben ausschliesslich an die ISET zu erfolgen. Die ISET kann jederzeit Vorauszahlung oder Sicherstellung des Preises verlangen. Die ISET ist zu Teillieferungen und entsprechender Teilfaktorierung berechtigt, sofern dies in der Offerte oder Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

6. Zahlungsverzug

Die Zahlungen haben gemäss Angaben auf den Fakturen zu erfolgen. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, welche die ISET nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der ISET nicht anerkannte Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch min. 6 Prozent pro Jahr beträgt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

7. Liefertermin

Die von der ISET angegebenen Lieferfristen werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, welche die ISET trotz Anwendung der gebotenen Sorgfaltspflicht nicht abwenden kann, eintreten, oder wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die ISET behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der ISET erforderlich sind, mitzuwirken. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die ISET den Eigentumsvorbehalt selbständig registrieren lassen kann.

9. Garantie, Haftung und Mängelrügen

Die ISET leistet Gewähr für die Qualität seiner Produkte. Für sämtliche Produkte von Zulieferanten gelten die jeweiligen Qualitäts- und Gewährleistungsgarantien der betreffenden Hersteller. Die Garantiefrist ist entweder in der Offerte, im Vertrag, in der Rechnung oder in den produktebezogenen Gewährleistungsbestimmungen festgelegt und beginnt mit dem Lieferdatum. Offene Mängel sind der ISET spätestens innert einer Woche nach Empfang des Produktes und die übrigen Mängel unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach ihrem Auftreten, schriftlich mitzuteilen. Die ISET hat das Recht, Mängel an defekten Produkten zu beheben oder Ersatz zu liefern. Durch eine Ersatzlieferung wird die Garantiefrist nicht verlängert. Die ISET haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der ISET entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die ISET übernimmt keine Garantie für Fehler durch Gewalteinwirkungen aller Art und nachlässige oder unsachgemässe Handhabung. Die Garantie ist ferner ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen der ISET nicht befolgt oder Eingriffe in Geräte oder Programme vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

10. Haftungsausschluss

Soft- und Hardwarelösungen der ISET sind nicht vorgesehen oder geprüft für den Einsatz in Bereichen der Medizin und Luftfahrt, sowie allen anderen Bereichen, in denen menschliches Leben direkt vom Einsatz unserer Produkte abhängt. Ein Einsatz in den genannten Bereichen erfolgt auf vollständiges Risiko des Anwenders.

11. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12. Gerichtsstand

Die Geschäftstätigkeit der ISET GmbH basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ISET GmbH.

ISET GmbH, 3204 Rosshäusern im Januar 2019

H. Herren